

Öffentliche Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.:
V/0123/2005
Auskunft erteilt: Herr Gunsthövel
Ruf: 492 3266
E-Mail: GunsthoeA@stadt-muenster.de
Datum: 16.02.2005

Betrifft

1. Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen
2. Taxiordnung
3. Antrag der CDU-Fraktion Nr. A-R/0001/2005 vom 21.01.2005

Beratungsfolge

08.03.2005	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
10.03.2005	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
16.03.2005	Hauptausschuss	Vorberatung
16.03.2005	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Taxiordnung für die von der Stadt Münster zugelassenen Taxen (Anlage 2) wird beschlossen.
3. Der Antrag der CDU-Fraktion Nr. A-R/0001/2005 vom 21.01.2005 (Anlage 5) ist damit erledigt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Finanzierung/Mittelbereitstellung

keine

Begründung:

1. Taxitarife

Der Taxi-Verband Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch die Taxi-Zentrale Münster e.G. als Geschäftsstelle, hat am 09.11.2004 und 03.12.2004 die Erhöhung der Münsteraner Taxitarife beantragt. Die Festsetzung folgender Tarifpositionen und Beträge wurde angeregt:

...

6:00 Uhr bis 22:00 Uhr		22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	
Grundbetrag	2,30 €	Grundbetrag	2,40 €
1. bis 4. km	1,40 €/km	1. bis 4. km	1,50 €/km
5. bis 12. km	1,15 €/km	5. bis 12. km	1,25 €/km
ab 13. km	1,40 €/km	ab 13. km	1,50 €/km
Wartezeitgebühr		19,00 €/Stunde	
zusätzlicher Grundbetrag bei mehr als vier Fahrgästen im Großraumtaxi		3,50 €	
zusätzlicher Grundbetrag für die Mitnahme eines Fahrrades		2,50 €	

Für eine durchschnittliche 5-Kilometer-Tour soll der zurzeit gültige Tagtarif um 9 % (von 8,30 € auf 9,05 €) sowie der Nacht-, Sonn- und Feiertagtarif um 12,2 % (von 8,60 € auf 9,65 €) angehoben werden. Begründet wurde der Antrag mit den in den vergangenen vier Jahren drastisch gestiegenen Betriebskosten im Taxengewerbe. Insbesondere die Kraftstoffpreise wurden regelmäßig und massiv um insgesamt ca. 50 % erhöht. Die Tarifierhebung soll zur Entspannung der schlechten wirtschaftlichen Lage des Gewerbes beitragen.

Die Genehmigungsbehörde hat nach § 51 Absatz 3 in Verbindung mit § 39 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind sowie mit den öffentlichen Verkehrsinteressen und dem Gemeinwohl in Einklang stehen.

1.1

Die Taxitarife wurden zuletzt zum 13.10.2000 um 14,3 % (Tagtarif) und 9,1 % (Nacht-, Sonn- und Feiertagtarif) erhöht (öffentliche Beschlussvorlage an den Rat Nr. 791/2000). Seit der Anpassung zur Einführung des Euro als gesetzliches Zahlungsmittel am 01.01.2002 sind folgende Beträge gültig:

6:00 Uhr bis 22:00 Uhr		22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	
Grundbetrag	2,05 €	Grundbetrag	2,15 €
1. km	1,50 €	1. km	1,65 €
2. bis 4. km	1,30 €/km	2. bis 4. km	1,30 €/km
5. bis 12. km	0,85 €/km	5. bis 12. km	0,90 €/km
ab 13. km	1,30 €/km	ab 13. km	1,30 €/km
Wartezeitgebühr (verkehrsbedingt = bis 5 Minuten)		12,00 €/Stunde	
Wartezeitgebühr (kundenbedingt = ab 5 Minuten)		16,85 €/Stunde	
zusätzlicher Grundbetrag bei mehr als vier Fahrgästen im Großraumtaxi		3,05 €	

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens war im Jahr 2000 auf Initiative der in Münster ansässigen Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (IHK) und des Verbandes des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen e.V. eine umfangreiche Diskussion über die Struktur der Münsteraner Taxitarife entstanden. Insbesondere die Vergünstigung für die Streckenkilometer fünf bis zwölf (Tarifstufe 3) gegenüber den vor- und nachgeschalteten Stufen wurde als betriebswirtschaftlich kritisch betrachtet. Von allen Beteiligten wurde vereinbart, auf eine Vereinfachung der Tarifstruktur hinzuwirken. Eine erneute Tarifierhöhung sollte zunächst in der Tarifstufe 3 realisiert werden. Diese Maßgabe wurde im Herbst 2001 bestätigt (öffentliche Berichtsvorlage an den Rat Nr. 1239/2001).

Die Taxi-Zentrale hat diese Vorgaben bei dem vorliegenden Antrag berücksichtigt. Die bisherige Ermäßigung in der Tarifstufe 3 in Höhe von 45 Cent/Kilometer im Tagtarif und 40 Cent/Kilometer im Nacht-, Sonn- und Feiertagtarif wird auf jeweils 25 Cent reduziert. Dadurch verlieren die Fahrgäste in diesem Entfernungsbereich einen erheblichen Teil der bisherigen, von den Unternehmern nicht mehr finanzierbaren Vergünstigung. Die Festsetzung einheitlicher Entgelte für sämtliche Streckenkilometer erfolgt bei der nächsten Tarifierfassung.

Die Vereinfachung der Tarifstruktur wird durch die Zusammenfassung der bisherigen Stufen 1 und 2 sowie die Festsetzung einer einheitlichen Wartezeitgebühr realisiert. Mehr Transparenz wird auch dadurch erreicht, dass der Grundbetrag und die Kilometerentgelte im Nachttarif nunmehr einheitlich 10 Cent über dem Tagtarif liegen.

1.2

Das Ordnungsamt hat bei der letzten Untersuchung der Funktionsfähigkeit des Münsteraner Taxengewerbes festgestellt, dass das Umsatzvolumen des örtlichen Taximarktes für die derzeit zugelassenen 273 Taxengenehmigungen nicht ausreicht. Am 15.03.2004 wurde entschieden, den Genehmigungsbestand auf 263 zu reduzieren.

Im Hinblick auf die vielfach dokumentierte schlechte wirtschaftliche Lage der Taxenunternehmer und -fahrer sowie die von der Taxi-Zentrale dargelegte Kostenentwicklung ist die Erhöhung der Taxitarife erforderlich. Der beantragte Umfang der Erhöhung ermöglicht neben den strukturellen Anpassungen auch ein spürbares Umsatzplus bei den überwiegend anfallenden Kurzfahrten.

Im Preisvergleich der 53 Genehmigungsbehörden in Nordrhein-Westfalen für eine 5-Kilometer-Tour steht Münster zur Zeit an 45. Stelle im Tagtarif und an 49. Stelle im Nacht-, Sonn- und Feiertagtarif (siehe Anlagen 3 und 4). Durch die Erhöhung wird zunächst jeweils der 22. Platz erreicht. In fast allen dann nachfolgenden Kreisen und kreisfreien Städten erfolgte die letzte Tarifänderung durch die Euroumstellung zum 01.01.2002. Durch die dort demnächst zu erwartenden Erhöhungen und die daraus resultierenden Verschiebungen auf untere Platzierungen ist die Anhebung im Landesvergleich moderat und mittlerebereichsorientiert.

1.3

Die zusätzliche Grundgebühr für die Nutzung eines Großraumtaxis durch mehr als vier Fahrgäste wurde im Oktober 2000 eingeführt und von den Fahrgästen akzeptiert. Für den Einsatz dieser Fahrzeuge entstehen bei der Anschaffung und durch die in der Regel weiteren Anfahrten spürbare Mehrkosten. Im Hinblick auf den erheblichen Vorteil für die Fahrgäste ist ein erhöhter Betrag in Höhe von 3,50 €, der noch immer deutlich unterhalb des Landesschnitts (4,84 €) liegt, angemessen.

1.4

Die Mitnahme eines Fahrrades wird zwar häufig von Fahrgästen gewünscht, ist aber nicht Gegenstand der Beförderungspflicht des Taxenunternehmers. Die Gebühr in Höhe von 2,50 € wird nur für den sachgerechten Transport auf einem zugelassenen Tragesystem erhoben und soll den Unternehmern die Refinanzierung der anzuschaffenden Fahrzeugausrüstung und der Beiträge für eine Transportversicherung ermöglichen.

1.5

Die im Anhörungsverfahren zu beteiligenden Stellen unterstützen den Antrag der Taxi-Zentrale. Sowohl die IHK als auch der Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen e.V. halten die angeregte Erhöhung der Tarife für angemessen. Die Taxiruf Münster GmbH hat sich für eine stärkere Erhöhung der Preise für Kurzfahrten ausgesprochen. Eine noch größere als die vorgesehene Anhebung erscheint allerdings nicht vermittelbar.

1.6

Die Taxi-Zentrale hat erneut vorgeschlagen, wie bereits im Jahr 2000 angeregt, den Geltungsbereich der Münsteraner Taxitarife auf die Kreise Coesfeld, Warendorf und Steinfurt auszudehnen, sofern die Beförderung in Münster beginnt. Außerdem sollte für diese Fahrten die Beförderungspflicht vorgeschrieben werden. Die betroffenen Kreise haben die erforderliche Zustimmung nicht erteilt, so dass die Umsetzung wiederum nicht möglich ist.

2. Taxiordnung

Der Vorstand der Taxi-Zentrale hat am 16.12.2004 schriftlich dargelegt, dass die Qualität des Münsteraner Taxengewerbes den besonderen Anforderungen einer Dienstleistungsbranche nicht mehr genügt. Durch die Gründung neuer Funkvermittlungszentralen und die vermehrt unabhängige Tätigkeit der Taxenunternehmer sind die Betriebe und Fahrer nicht mehr einheitlich organisiert. Die Maßnahmen, die die Taxi-Zentrale bisher zur Verbesserung der Kundenorientierung und Verschärfung von Disziplinarmaßnahmen ergriffen hat, wirken nur auf deren Mitglieder und nicht auf die Taxenunternehmer und -fahrer, die keiner Funkzentrale angeschlossen und verpflichtet sind. Die Taxi-Zentrale hat angeregt, in einer Rechtsverordnung Verhaltensregeln festzuschreiben, die für alle im Münsteraner Taxengewerbe tätigen Personen gelten und die Ahndung von Fehlverhalten ermöglichen. So würden die Akzeptanz des Gewerbes und die Kundennachfrage erhöht sowie die durch die Tarifierhöhung bewirkte Verbesserung der wirtschaftlichen Lage unterstützt.

Auf Antrag der CDU-Fraktion hat der Rat die Verwaltung mit Beschluss vom 09.02.2005 beauftragt, zur Sicherung und Verbesserung der Qualität des Münsteraner Taxengewerbes eine Taxiordnung zur Beschlussfassung vorzulegen (Anlage 5). Die Taxiordnung soll Vorgaben für den Zustand der Fahrzeuge, das Serviceverhalten der Fahrer und die Ordnung an den Taxenständen enthalten. Die Regelungen sollen in Verbindung mit der von der Taxi-Zentrale beantragten Erhöhung der Tarife eine Anhebung des Niveaus des gesamten Gewerbes, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Funkzentrale, und eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation bewirken.

Die beim Ordnungsamt wegen der unzureichenden Servicebereitschaft der Münsteraner Taxifahrer verstärkt auflaufenden Fahrgastbeschwerden bestätigen die Einschätzung, dass diesbezüglich Maßnahmen zu treffen sind. Des weiteren sind vermehrt ordnungsrechtliche Verstöße zu verzeichnen. Insbesondere werden Taxen außerhalb von Taxenständen an stark frequentierten Orten bereitgehalten, um Fahrtaufträge zu erhalten.

Für ein wirksames Vorgehen gegen die Verstöße und die Verbesserung der "Dienstleistung Taxi" sind spezielle Rechtsgrundlagen erforderlich. Die Regelungen des Personenbeförderungsgesetzes und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr reichen nicht aus.

Nach § 47 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes können durch Rechtsverordnung der Umfang der Betriebspflicht, die Ordnung auf Taxenständen sowie Einzelheiten des Dienstbetriebs geregelt werden. Von dieser Möglichkeit wird von den Genehmigungsbehörden bundesweit nahezu flächendeckend Gebrauch gemacht.

Die zur Beschlussfassung vorliegende Verordnung wurde aus der Musterfassung des Deutschen Taxi- und Mietwagenverbandes e.V. unter Mitwirkung der Taxi-Zentrale Münster und der Stadtwerke Münster GmbH entwickelt. Neben den Appellen an das Bewusstsein der Taxenunternehmer und -fahrer für ihre besondere Verantwortung enthält sie spezielle Anforderungen an die beteiligten Personen und die eingesetzten Fahrzeuge.

...

Insbesondere soll die Pflicht, einen vom Ordnungsamt zu erteilenden Fahrerausweis im Fahrzeug anzubringen (§ 5), die Anonymität der Fahrer/Kunden-Beziehung aufbrechen und die Bereitschaft zur fahrgastorientierten Dienstleistung erhöhen.

Die Möglichkeit, einen Verstoß gegen das Bereithaltungsverbot außerhalb von Taxenständen zu ahnden (§ 11 Absatz 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 6), lässt ein nachhaltiges Einschreiten gegen die Gefährdung und Belästigung anderer Verkehrsteilnehmer und Anwohner zu.

Durch die Vorschriften der Taxiordnung ist die erforderliche Anhebung des Qualitäts- und Service-standards des Münsteraner Taxengewerbes zu erwarten.

In Verbindung mit der Erhöhung der Taxitarife wird eine Verbesserung der Gesamtsituation des Gewerbes herbeigeführt. Der darauf gerichtete Antrag der CDU-Fraktion ist somit erledigt.

I. V.

gez.
Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlagen